

Anmeldung von Gästen in Beherbergungsbetrieben

Gäste von Beherbergungsbetrieben haben sich unverzüglich nach Ankunft, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt durch Eintragung in das Gästebblatt. Ein Muster des Gästebblattes finden Sie ebenfalls unter Rechtsinfos!

Im Gästebblatt anzugeben sind:

- Name, Geburtsdatum
- Geburtsort, Staatsangehörigkeit

bei Ausländern zusätzlich:

- Art des Reisedokumentes, Ausstellungsbehörde, Nummer und Ausstellungsdatum.

Wichtig:

- **Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist für die ordnungsgemäße Vornahme der Eintragung verantwortlich.**
Die Meldevorschriften gelten nicht nur für gastgewerbliche Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung, sondern auch für Privatquartiere, Appartementshäuser und Campingplätze.
- **Das Gästebblatt ist vom Gast persönlich zu unterschreiben.**
Weigert sich dieser, die Unterschrift zu leisten, so muss vom Betriebsinhaber unverzüglich die Meldebehörde (in Wien sind dies die Magistratischen Bezirksämter) oder Gendarmerie (bzw. Polizei) verständigt werden.
- Bei **Minderjährigen** oder **Personen, für die ein Sachwalter bestellt ist**, trifft die Meldeverpflichtung den Erziehungsberechtigten bzw. Sachwalter. Ist dieser nicht vorhanden, den Unterkunftgeber.

Reisegruppen:

Bei Reisegruppen ab 8 Personen (inkl. Reiseleiter), die nicht länger als eine Woche beherbergt werden, genügt eine Namensliste mit Angabe der Art der Reisedokumente, Ausstellungsbehörde und Nummer.

Wird der Aufenthalt später auf über 8 Tage ausgedehnt, so ist für die betreffenden Mitglieder der Reisegruppe eine gesonderte Anmeldung mittels Gästebblatt durchzuführen.

Familien:

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Familien (Ehegatten, Eltern, Kinder) und eingetragenen Partnern, deren Mitglieder denselben Wohnsitz und dieselbe Staatsangehörigkeit sowie denselben Familiennamen besitzen, kann die Eintragung gemeinsam auf einem Gästebblatt erfolgen.

Reist ein Familienmitglied vorzeitig ab, ist wie bei Reisegruppen vorzugehen.

Lange Aufenthaltsdauer:

Dehnt ein Gast seinen Aufenthalt über einen Zeitraum von **2 Monaten** aus, so muss er zusätzlich bei der Meldebehörde mittels Meldeschein gemeldet werden.

Dies ist dann auch im Gästebblatt zu vermerken.

Abmelden

Bei Abreise des Gastes ist im Gästebblatt die Abmeldung vorzunehmen.

Gästebblattsammlung:

Die Inhaber von Beherbergungsbetrieben oder deren Beauftragte haben zur Erfüllung der Meldepflicht eine von

der Meldebehörde (das sind in Wien die Magistratischen Bezirksämter) signierte Gästebblattsammlung aufzulegen. Die für die Eintragung der Meldedaten bestimmten Blätter der Gästebblattsammlung haben eine laufende Nummerierung aufzuweisen und hinsichtlich Inhalt und Form dem Muster zu entsprechen; nach Maßgabe lokalen Bedarfes kann der Text jedoch zusätzlich fremdsprachig vorgedruckt werden.

Die Inhaber von Beherbergungsbetrieben oder deren Beauftragte haben Vorsorge zu treffen, dass den Meldepflichtigen kein anderes, für Dritte ausgefülltes Gästebblatt zugänglich gemacht wird.

Die Eintragungen in der Gästebblattsammlung sind fortlaufend und für jeden Gast gesondert vorzunehmen; bei Familien (Ehegatten, Eltern, Kinder) und eingetragenen Partnern, die gleichzeitig Unterkunft nehmen, genügt die gemeinsame Eintragung in ein Gästebblatt, sofern alle Familienmitglieder denselben Familiennamen oder die eingetragenen Partner einen gleichlautenden Nachnamen führen und dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.

Bei Reisegruppen ist im Gästebblatt auch die Gesamtzahl der Mitglieder der Reisegruppe einzutragen. Das Herkunftsland der Reisetilnehmer ist, zahlenmäßig gegliedert, gesondert anzugeben.

Die Gästebblattsammlung ist drei Jahre ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Meldebehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist auf Verlangen jederzeit in diese Einsicht zu gewähren.

Anstelle der Auflegung einer Gästebblattsammlung können Inhaber eines Beherbergungsbetriebes die Meldedaten der Gäste automationsunterstützt verarbeiten. In diesem Fall erfolgt die Anmeldung durch Bekanntgabe der entsprechenden Daten durch den Gast an den Inhaber des Beherbergungsbetriebes; Unterschriftsleistungen erfolgen auf schriftlichen Wiedergaben der zum vorgenommenen Meldevorgang verarbeiteten Daten. So gespeicherte Daten sind drei Jahre zu speichern und danach zu löschen und die unterschriebenen schriftlichen Wiedergaben zu vernichten. Der Meldebehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist auf Verlangen jederzeit Zugriff auf die Daten zu gewähren und erforderlichenfalls sind ihnen schriftliche Wiedergaben der Meldevorgänge auszuhändigen. Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung Regelungen über Datensicherheitsmaßnahmen bei der automationsunterstützten Verarbeitung von Meldedaten in Beherbergungsbetrieben festlegen